

Rahmenstudienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln  
für die Unterrichtsfächer  
Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch  
mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
sowie für die Unterrichtsfächer  
Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Spanisch  
mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs  
sowie für die Unterrichtsfächer  
Französisch und Niederländisch  
mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und  
den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen  
(Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)  
vom 29. Oktober 2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

## **Inhaltsübersicht**

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
- § 2 Ziel von Lehre und Studium
- § 3 Unterrichtsfächer
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung

### II. Studium

- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienaufbau
- § 7 Module
- § 8 Lehrveranstaltungen, Praktika, Teilnahme- und Leistungsnachweise, Leistungen
- § 9 Praxisphasen
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Erste Staatsprüfung

### III. Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## Anhänge

### A) Fächerspezifische Bestimmungen

1. Erziehungswissenschaftliche Studien
2. Deutsch
3. Englisch
4. Evangelische Religionslehre
5. Französisch (Gymnasien und Gesamtschulen)
6. Französisch (Haupt-, Real- und Gesamtschulen)
7. Geschichte
8. Griechisch
9. Italienisch
10. Katholische Religionslehre
11. Latein
12. Niederländisch (Gymnasien und Gesamtschulen)
13. Niederländisch (Haupt-, Real- und Gesamtschulen)
14. Pädagogik
15. Philosophie/Praktische Philosophie
16. Russisch
17. Spanisch

### B) Sonstiges

1. Common European Framework (CEF) – Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Diese Rahmenstudienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413), und unter Berücksichtigung der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182) sowie der Zwischenprüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln (Zwischenprüfungsordnung – ZPO) vom 12. August 2004 das Studium der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch einschließlich der Erziehungswissenschaftlichen Studien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs und vom 21. Oktober 2004 das Studium der Unterrichtsfächer Französisch und Niederländisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln.

### § 2 Ziel von Lehre und Studium

(1) Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen, sozialen und den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Die Kerncurricula und ihre Systematik sind festgelegt durch die Beschreibung des Inhalts und der Ziele des Studiums sowie durch die Abfolge der Module und die Modulbeschreibungen der Fächer (vgl. die fächerspezifischen Bestimmungen, Anhänge A1-A17).

## § 3 Unterrichtsfächer

(1) Unterrichtsfächer mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind:

Deutsch,  
Englisch,  
Evangelische Religionslehre,  
Französisch,  
Geschichte,  
Griechisch,  
Italienisch,  
Katholische Religionslehre,  
Latein,  
Niederländisch,  
Pädagogik,  
Philosophie/Praktische Philosophie,  
Russisch,  
Spanisch.

(2) Unterrichtsfächer mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs sind:

Deutsch,  
Englisch,  
Evangelische Religionslehre,  
Französisch,  
Katholische Religionslehre,  
Spanisch.

(3) Unterrichtsfächer mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studien-schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) sind:

Französisch,  
Niederländisch.

(4) Das Studium ist von allen Studierenden, die an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Berufskollegs oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen immatrikuliert sind, sowie von den Zweithörerinnen und Zweithörern in beiden Unterrichtsfächern sowie in den Erziehungswissenschaftlichen Studien zu absolvieren; für Studierende, die ein zweites Unterrichtsfach an einer anderen Fakultät oder an einer anderen Hochschule studieren, gilt die vorliegende Rahmenstudienordnung für das Unterrichtsfach, das sie an der Philosophischen Fakultät studieren. Kombiniert die oder der Studierende ein Unterrichtsfach der Philosophischen Fakultät mit einem zweiten Unterrichts-

fach an einer anderen Fakultät oder an einer anderen Hochschule, kann sie oder er gemäß Angebot wählen, an welcher Fakultät sie oder er die Erziehungswissenschaftlichen Studien ablegt. Studierende mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs absolvieren die Erziehungswissenschaftlichen Studien an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Studierende mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) absolvieren die Erziehungswissenschaftlichen Studien und das Didaktische Grundlagenstudium an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät.

#### § 4 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulreife (Zeugnis über die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife).

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für mindestens eines der Unterrichtsfächer gemäß § 3 an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer in mindestens einem der Unterrichtsfächer gemäß § 3.

(3) Allgemeine Voraussetzung zum Studium ist die Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift sowie Kenntnisse in zwei Fremdsprachen gemäß § 11 Abs. 4 bis 7, die in der Regel durch die Allgemeine Hochschulreife nachgewiesen werden.

(4) In einzelnen Fächern werden gemäß fachspezifischen Anhängen bereits zu Studienbeginn Sprachkenntnisse der Studiensprache vorausgesetzt und gegebenenfalls überprüft.

(5) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen sich die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut gemacht haben.

#### § 5 Studienberatung

(1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung. Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psycho-soziale Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

(2) Für die fächerübergreifende Beratung über das Lehramtsstudium steht die Studienberatung im Dekanat der Philosophischen Fakultät zur Verfügung; sie ist auch zuständig für allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der Attestierung der Zwischenprüfung. Über die Planung der Ersten Staatsprüfung und die Zulassung zu ihr berät das Staatliche Prüfungsamt. Sprechzeiten und Sonderregelungen werden durch Aushang an den Schwarzen Brettern oder durch Ankündigung auf der Internetseite des Dekanats bzw. des Staatlichen Prüfungsamts bekannt gegeben.

(3) Für die fachspezifischen Studienberatungen stehen die Professorinnen und Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Institute und Seminare zur Verfügung. Sprechstundenzeiten und besondere Zuständigkeiten werden auf den Homepages bzw. durch Aushang an den Schwarzen Brettern der jeweiligen Institute und Seminare bekannt gegeben.

(4) Obligatorisch ist die Teilnahme an vier Studienberatungen pro Unterrichtsfach und in den Erziehungswissenschaftlichen Studien. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang an den schwarzen Brettern oder durch Ankündigung auf den Internetseiten der jeweiligen Institute und Seminare und – im Fall von Nr. 3 – des Staatlichen Prüfungsamtes bekannt gegeben.

1. Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn des ersten Fachsemesters (Erstsemesterberatung),
2. Studienberatung am Ende des zweiten Fachsemesters (Orientierungsberatung),
3. Studienberatung zu Beginn des fünften Fachsemesters zur Organisation des Hauptstudiums und der studienbegleitenden Prüfungen der Ersten Staatsprüfung durch das Staatliche Prüfungsamt.
4. Studienberatung am Ende des siebten Fachsemesters zu inhaltlichen Fragen der Ersten Staatsprüfung durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes sind.

(5) Die Inanspruchnahme von weiteren individuellen Studienberatungen wird dringend empfohlen.

(6) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bietet das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie die zuständigen ERASMUS-Büros und das Zentrum für Internationale Beziehungen der Fakultät weitere Beratung an.

## **II. Studium**

### § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs beträgt jeweils 9 Semester. Es umfasst die Erziehungswissenschaftlichen Studien und das Studium von zwei Unterrichtsfächern. Der Studienumfang beläuft sich auf 160 SWS, davon entfallen je 66 SWS auf die beiden Unterrichtsfächer und 28 SWS auf die Erziehungswissenschaftlichen Studien.

(2) Die Regelstudienzeit für das Studium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) beträgt 7 Semester. Es umfasst die Erziehungswissenschaftlichen Studien, das Studium von zwei Unterrichtsfächern und das Didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik. Der Studienumfang beläuft sich auf 125-130 SWS, davon entfallen je 40 SWS auf die beiden Unterrichtsfächer und 20 SWS auf das Didaktische Grundlagenstudium Deutsch oder Mathematik sowie 25 bis 30 SWS auf die Erziehungswissenschaftlichen Studien.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Durch die Aufteilung in Basis- und Aufbaumodule sowie die Attestierung der Zwischenprüfung wird es in Grund- und Hauptstudium gegliedert.

(4) Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden, sofern in den fächerspezifischen Bestimmungen keine Einschränkung vorgenommen wird.

#### § 7 Module

(1) Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis zehn Semesterwochenstunden Gesamtumfang und führen zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation. Ein Modul soll in der Regel in zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(2) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.

(3) Der Abschluss der Module wird in Zusammenarbeit von Instituten, Seminaren und Prüfungsamt attestiert.

#### § 8 Lehrveranstaltungen, Praktika, Teilnahme- und Leistungsnachweise, Leistungen

(1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt, die durch Selbststudium ergänzt werden müssen. Formen der Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Einführungsseminare, Übungen, Seminare, sprachpraktische Veranstaltungen, Kolloquien und Arbeitskurse. Die Ankündigung der Lehrveranstaltungen erfolgt im Vorlesungsverzeichnis der Universität zu Köln, durch Aushänge, UK-Online und auf den Internetseiten der Fakultät. Diese enthalten auch die Veranstaltungskommentare.

1. Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge, die unterrichtsfachspezifische Grundorientierungen und Anregungen bieten, mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen und methodischen Vorgehensweisen vertraut machen, neue Forschungsergebnisse darstellen und ergänzen, künftige Forschungsaufgaben umreißen sowie Hinweise auf einschlägige Literatur geben.

2. Einführungsseminare sind für Studierende der Anfangssemester konzipiert. Sie vermitteln grundlegende Sach- und Methodenkenntnisse und leiten zur Benutzung weiterführender Fachliteratur an.
3. Seminare (in der möglichen Unterscheidung von Pro-, Haupt- oder Oberseminaren) dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte des Faches auf spezielle Problemfelder.
4. Sprachpraktische Veranstaltungen dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen.
5. Übungen, Kolloquien und Arbeitskurse dienen der Vertiefung und Ergänzung der durch Vorlesung und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse.

Die Lehr- und Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in den fächerspezifischen Modulbeschreibungen beschrieben. Den Studierenden wird dringend empfohlen, die zusätzlichen Angebote im Rahmen von Gastvorträgen und Symposien zur Ergänzung ihres Studiums wahrzunehmen.

(2) Praktika und Exkursionen sollen Einblicke in Anforderungen und Problemzusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln; sie dienen auch der Einübung, Abrundung und Ergänzung von in der Hochschule vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten.

(3) Teilnahmenachweise werden aufgrund der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und an Praktika erworben. Zur aktiven Teilnahme können regelmäßige Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung sowie kleinere Leistungen wie Protokolle, Kurzreferate, Rezensionen, Exercises, Testklausuren, Thesenpapiere, Hausaufgaben, mündliche Gruppenprüfungen u. ä. gehören. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist dann nicht mehr regelmäßig, wenn eine Studierende oder ein Studierender mehr als zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung versäumt hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Kursleiterin oder der Kursleiter. Teilnahmenachweise werden nicht benotet.

(4) Leistungsnachweise werden aufgrund der regelmäßigen und aktiven Teilnahme (gemäß Absatz 3) an einer Lehrveranstaltung sowie erfolgreich abgeschlossener Leistungen erworben, insbesondere in Form von Klausuren, Teilklausuren, Hausarbeiten, Seminarvorträgen (Referate) mit schriftlicher Ausarbeitung oder mündlichen Prüfungen. Die Dozentin oder der Dozent bestimmt die Art der Studienleistung sowie die Kriterien und Modalitäten des Erwerbs der Leistungsnachweise und gibt diese Festlegungen spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Leistungsnachweise werden benotet.

(5) Leistungen müssen individuell zuweisbar sein. Als Leistungen kommen insbesondere Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Prüfungen, Vorträge, Rezensionen oder Protokolle in Betracht. Leistungen dienen auch dem Nachweis von Vermittlungskompetenz. Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt. Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen soll der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen bekannt gegeben werden. Leistungen sind selbständig zu erbringen; für die Feststellung von Täuschungsversuchen gilt das in den Zwischenprüfungsordnungen vom 12. August 2004 und vom 21. Oktober 2004 in § 7, Abs. 6, Gesagte. Über Sanktionen wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entschieden. In Hausarbeiten ist Folgendes zu erklären: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Hausarbeit selbständig verfasst und keine



anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen.“

## § 9 Praxisphasen

In den insgesamt 14 Wochen umfassenden Praxisphasen sollen die Studierenden die Berufsrealität der Lehrerinnen und Lehrer auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorieansätze verstehen lernen und durch Erfahrungen in der Schule Schwerpunkte für das Studium setzen. Das Orientierungspraktikum umfasst vier Wochen und wird im ersten Studienjahr des Grundstudiums absolviert, die beiden Praktika des Hauptstudiums im Umfang von insgesamt 10 Wochen werden als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit oder als semesterbegleitendes Praktikum durchgeführt, und zwar als Fachpraktikum an einer Schule, als Auslandspraktikum an einer Bildungseinrichtung oder als außerschulisches Praktikum. Eines der Praktika muß als Fachpraktikum an einer Schule durchgeführt werden. Die 10 Praktikumswochen können unterschiedlich aufgeteilt werden; wird eine ungleiche Aufteilung gewählt, so muß der größere Anteil (mindestens 6 Wochen) als Schulpraktikum (ggf. auf zwei Unterrichtsfächer aufgeteilt) abgeleistet werden, der andere Teil kann als schulisches oder außerschulisches Praktikum absolviert werden.

1. Das Orientierungspraktikum wird von den Erziehungswissenschaftlichen Studien im Umfang von 4 SWS begleitet. Das Nähere wird im Anhang für die Erziehungswissenschaftlichen Studien (Anhang A1) und durch die Praktikumsordnung für das Orientierungspraktikum/Leitfaden zum Orientierungspraktikum geregelt. Werden die Erziehungswissenschaftlichen Studien an einer anderen Fakultät (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät beim Lehramt für Berufskollegs oder Erziehungswissenschaftliche Fakultät beim Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen) oder einer anderen Hochschule (Sporthochschule Köln, Kölner Hochschule für Musik) absolviert, gelten die dort getroffenen Festlegungen.
2. Die Praktika im Hauptstudium werden von Lehrveranstaltungen in der Fachdidaktik unter Beteiligung der Fachwissenschaft begleitet. Die Begleitung jedes Praktikums umfasst vier Semesterwochenstunden; eine der beiden Veranstaltungen dient der Praktikumsvorbereitung, die andere nimmt Bezug auf das Praktikum und ermöglicht dessen Nachbereitung. Wird im Rahmen des einen Fachstudiums ein außerschulisches Praktikum absolviert, prüft die bzw. der Studierende ihre/seine Erfahrungen und dort erworbenen Kompetenzen in den das Fachpraktikum vor- bzw. nachbereitenden Lehrveranstaltungen. Das Nähere regeln die fächerspezifischen Bestimmungen und die Praktikumsordnung für die Praktika im Hauptstudium.

## § 10 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der Einführung in Gegenstände und Methoden des Faches. Insbesondere soll es Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen und des methodischen Instrumentariums sowie eine systematische Orientierung vermitteln.

(2) Im Grundstudium für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs, das 32 Semesterwochenstunden je Unterrichtsfach und 12 Semesterwochenstunden in den Erziehungswissenschaftlichen Studien umfasst, sind gemäß der fächerspezifischen Bestimmungen Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen zu besuchen sowie Nachweise zu erwerben.

(3) Im Grundstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule), das 24 Semesterwochenstunden je Unterrichtsfach umfasst, sind gemäß der fächerspezifischen Bestimmungen Module und Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Nachweise zu erwerben.

## § 11 Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel des Grundstudiums als einer Einführung in Gegenstände und Methoden des jeweiligen Unterrichtsfaches oder der Erziehungswissenschaftlichen Studien erreicht hat, insbesondere ob sie oder er Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen und des methodischen Instrumentariums des jeweiligen Unterrichtsfaches oder der Erziehungswissenschaftlichen Studien sowie eine systematische Orientierung erworben hat und geeignet ist, das Studium erfolgreich mit dem Hauptstudium fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung als Nachweis des Abschlusses des Grundstudiums soll in der Regel zum Ende des dritten Fachsemesters für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) bzw. zum Ende des vierten Fachsemesters für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs attestiert werden.

(3) Die Zwischenprüfung wird attestiert, wenn – neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 der Zwischenprüfungsordnungen vom 12. August 2004 und vom 21. Oktober 2004 – für das jeweilige Unterrichtsfach oder die Erziehungswissenschaftlichen Studien

1. die sprachlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 4 bis 7,
2. die jeweilige Teilnahme an der Erstsemesterberatung und an der Orientierungsberatung gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie
3. der erfolgreiche Abschluss aller Basismodule gemäß den fachspezifischen Bestimmungen (Anhänge A1–A17) nachgewiesen werden.

(4) Für die Attestierung der Zwischenprüfung sind folgende sprachlichen Voraussetzungen für die jeweiligen Unterrichtsfächer der Lehramtsstudiengänge nachzuweisen:

1. Das Unterrichtsfach Deutsch setzt Englischkenntnisse sowie Kenntnisse einer weiteren europäischen Fremdsprache (Anhang A2) voraus (Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2, die weitere europäische Fremdsprache – sofern es sich um eine moderne europäische Fremdsprache handelt – auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF; bei Latein Lateinkenntnisse im Umfang des „Kleinen Latinums“).
2. Das Unterrichtsfach Englisch setzt das Latinum und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (Anhang A3) voraus. Handelt es sich bei der weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, so werden Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF vorausgesetzt.
3. Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre setzt das Graecum und wahlweise das Latinum oder das Hebraicum (Anhang A4) voraus.
4. Das Unterrichtsfach Französisch für das Lehramt an Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs setzt das Latinum und Englischkenntnisse (Anhang A5) voraus (Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF).
5. Das Unterrichtsfach Französisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen setzt Englischkenntnisse und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (Anhang A6) voraus (Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF).
6. Das Unterrichtsfach Geschichte setzt das Latinum und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache neben Englisch (Anhang A7) voraus.
7. Das Unterrichtsfach Griechisch setzt das Graecum, das Latinum und Englischkenntnisse (Anhang A8) voraus (Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF).
8. Das Unterrichtsfach Italienisch setzt das Latinum und Englischkenntnisse (Anhang A9) voraus (Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF).
9. Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre setzt das Latinum und Englischkenntnisse (Anhang A10) voraus (Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF). Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch sind erwünscht.
10. Das Unterrichtsfach Latein setzt das Latinum, das Graecum und Englischkenntnisse (Anhang A11) voraus (Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF).
11. Das Unterrichtsfach Niederländisch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen setzt das Latinum und Englischkenntnisse (Anhang A12) voraus (Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF).
12. Das Unterrichtsfach Niederländisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen setzt Englischkenntnisse und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (Anhang A13) voraus (Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF).

13. Das Unterrichtsfach Pädagogik setzt Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (Anhang A14) voraus. Handelt es sich dabei um moderne europäische Fremdsprachen, werden Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1/B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF vorausgesetzt.
14. Das Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie setzt das Latinum oder Graecum und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (Anhang A15) voraus. Handelt es sich bei der weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, so werden Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF vorausgesetzt.
15. Das Unterrichtsfach Russisch setzt Kenntnisse des Englischen und einer weiteren europäischen Fremdsprache auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF (Anhang A16) voraus (bei Latein Lateinkenntnisse im Umfang des „Kleinen Latinums“).
16. Das Unterrichtsfach Spanisch setzt das Latinum und Englischkenntnisse (Anhang A17) voraus (Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF).

(5) Soweit Kleines Latinum, Latinum, Graecum oder Hebraicum gefordert werden, sind diese durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Sprachprüfung nachzuweisen.

(6) Soweit es sich bei den vorausgesetzten Fremdsprachen nach Nr. 1-14 um andere Schul-sprachen handelt, sind diese in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulreife nachzuweisen oder durch eine äquivalente Bescheinigung über einen Kenntnisstand, der zur Lektüre leichter Texte befähigt. Als Richtwert für den Kenntnisstand, der zur Lektüre leichter Texte befähigt, soll Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (Common European Framework, CEF, vgl. Anhang B1) gelten. Bezug nehmend auf diesen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen kann der Umfang der nachzuweisenden Kenntnisse in modernen Fremdsprachen in den fachspezifischen Anhängen (A2–A17) eingegrenzt und festgelegt werden. Der geforderte Kenntnisstand in den modernen Fremdsprachen kann auch durch eine prüfungsberechtigte Hochschullehrerin oder einen prüfungsberechtigten Hochschullehrer festgestellt und bescheinigt werden. Entsprechendes gilt, soweit andere moderne Fremdsprachenkenntnisse gefordert werden (§ 10 ZPO).

(7) Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse (Niveau DSH–Prüfung) als die einer modernen Fremdsprache anerkannt. Eine nicht deutsche Erstsprache gilt nicht als Fremdsprache.

(8) Wird in den einzelnen Fachstudien für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Berufskollegs der erfolgreiche Abschluss der Basismodule nachgewiesen, so wird die Zwischenprüfung attestiert. Die Einzelheiten hierzu sind in den facherspezifischen Bestimmungen aufgeführt. Für diese Lehramtsstudiengänge gilt dabei:

1. Im Grundstudium sind mindestens vier Basismodule mit insgesamt 32 Semesterwochenstunden zu absolvieren.
2. Die Zahl der Leistungsnachweise im Grundstudium beträgt fünf bis sieben.

In den Erziehungswissenschaftlichen Studien für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind im Grundstudium zwei Module zu absolvieren. Es wird ein Leistungsnachweis verlangt. Für die Attestierung der Zwischenprüfung in den Erziehungswissenschaftlichen Studien wird die Vorlage der Bescheinigung über das absolvierte Orientierungspraktikum vorausgesetzt.

(9) Wird in den einzelnen Fachstudien für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) der erfolgreiche Abschluss der Basismodule nachgewiesen, so wird die Zwischenprüfung attestiert. Die Einzelheiten hierzu sind in den fächerspezifischen Bestimmungen aufgeführt. Für diese Lehramtsstudiengänge gilt dabei:

1. Im Grundstudium sind mindestens 3 Basismodule mit insgesamt 24 Semesterwochenstunden zu absolvieren.
2. Die Zahl der Leistungsnachweise im Grundstudium beträgt fünf bis sechs.

## § 12 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches. Es besteht aus der Absolvierung von Aufbaumodulen einschließlich der entsprechenden Fachprüfungen. Zum Besuch der Lehrveranstaltungen der Aufbaumodule einschließlich der zu erwerbenden Leistungs- und Teilnahmenachweise wird die Zwischenprüfung einschließlich der Sprachvoraussetzungen gemäß § 11 vorausgesetzt.

(2) Im Hauptstudium für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs, das 34 Semesterwochenstunden je Unterrichtsfach umfasst, sind gemäß der fächerspezifischen Bestimmungen Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen zu besuchen sowie Nachweise zu erwerben. Pro Unterrichtsfach sind fünf Aufbaumodule zu absolvieren und vier Leistungsnachweise zu erwerben, davon einer in Fachdidaktik.

(3) In den Erziehungswissenschaftlichen Studien für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind im Hauptstudium, das 16 Semesterwochenstunden umfasst, zwei Module mit Leistungsnachweis zu absolvieren.

(4) Im Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule), das 16 Semesterwochenstunden je Unterrichtsfach umfasst, sind gemäß der fächerspezifischen Bestimmungen Module und Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Nachweise zu erwerben. Pro Unterrichtsfach sind zwei Aufbaumodule zu absolvieren und zwei Leistungsnachweise zu erwerben, davon einer in Fachdidaktik.

### § 13 Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt (§ 13 LPO). Als Voraussetzung für die Zulassung und Meldung zu Fachprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung gelten – neben § 20 und § 21 LPO – die fächerspezifischen Bestimmungen in den Anhängen (Anhänge A1–A17).

(2) Die Fachprüfungen werden im Anschluss an Module studienbegleitend abgelegt. Um sich zu einer Fachprüfung anmelden zu können, muss das Modul, an das die Fachprüfung gekoppelt ist, erfolgreich abgeschlossen worden sein, und die allgemeinen und modulbezogenen Zulassungsvoraussetzungen für das entsprechende Modul müssen erfüllt werden. Fachprüfungen können sich in Ausnahmefällen über zwei Module erstrecken. An welche Module sich Fachprüfungen anschließen können oder müssen beziehungsweise im Anschluss an welche Module keine Fachprüfungen stattfinden können, regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.

(3) Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind je Unterrichtsfach drei Fachprüfungen zu absolvieren, davon je eine pro Unterrichtsfach in Fachdidaktik. In den Erziehungswissenschaftlichen Studien sind eine schriftliche Fachprüfung und ein erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium abzulegen. Die Zulassung zur ersten Fachprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung setzt die bestandenen Zwischenprüfungen sowie die Hauptstudiumsbedingungen im jeweiligen Unterrichtsfach gemäß den fächerspezifischen Anhängen voraus.

(4) Für das Lehramt an Berufskollegs sind in jedem Unterrichtsfach bis zu drei Fachprüfungen zu absolvieren. Soweit beide Unterrichtsfächer an der Philosophischen Fakultät studiert werden, sind in einem Unterrichtsfach drei, in dem anderen Unterrichtsfach zwei Fachprüfungen zu absolvieren. Es sind in jedem Unterrichtsfach zwei fachwissenschaftliche Fachprüfungen zu absolvieren. In einem Unterrichtsfach muss eine Fachprüfung in Fachdidaktik abgelegt werden. Das Fachdidaktik-Modul im anderen Unterrichtsfach entfällt, die Lehrveranstaltung zur Nachbereitung des Fachpraktikums wird in eines der fachwissenschaftlichen Module eingebunden. Sofern das Fachdidaktik-Modul im zweiten Unterrichtsfach zusätzlich absolviert wird, wird die Lehrberechtigung für Gymnasien und Gesamtschulen erworben. Wird nur ein Unterrichtsfach an der Philosophischen Fakultät und das andere Unterrichtsfach an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät studiert, ist in dem Unterrichtsfach an der Philosophischen Fakultät das Fachdidaktik-Modul ohne Leistungsnachweis und Fachprüfung zu absolvieren. Sofern Leistungsnachweis und Fachprüfung zusätzlich erbracht werden, wird die Lehrberechtigung für Gymnasien und Gesamtschulen erworben. Wird ein Unterrichtsfach an der Philosophischen Fakultät und ein Unterrichtsfach an einer dritten Fakultät (außer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät) studiert, kann analog zu Satz zwei gewählt werden, in welchem Unterrichtsfach das Fachdidaktik-Modul absolviert wird. Werden beide Fachdidaktik-Module absolviert, wird zusätzlich die Lehrberechtigung für Gymnasien und Gesamtschulen erworben. Die Zulassung zur ersten Fachprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung setzt die bestandenen Zwischenprüfungen sowie die Hauptstudiumsbedingungen im jeweiligen Unterrichtsfach gemäß den fächerspezifischen Anhängen voraus.

(5) Für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) sind in jedem Unterrichtsfach zwei Fachprüfungen zu absolvieren, davon eine in Fachdidaktik. Die Zulassung zur ersten Fachprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung setzt die bestandenen Zwischenprüfungen sowie die Hauptstudiumsbedingungen im jeweiligen Unterrichtsfach gemäß den fächerspezifischen Anhängen voraus.

(6) Die Fachprüfung in Fachdidaktik findet im Anschluss an das Fachdidaktik-Modul des Hauptstudiums statt. Bei der Meldung zur Fachprüfung in Fachdidaktik muss neben den Nachweisen gemäß den jeweiligen fächerspezifischen Bestimmungen auch die Bescheinigung über das absolvierte Fachpraktikum vorgelegt werden.

(7) Die Prüfungen in den Unterrichtsfächern werden gemäß den fächerspezifischen Bestimmungen als schriftliche oder als mündliche Prüfungen abgelegt; mindestens eine Prüfung pro Unterrichtsfach muss eine schriftliche oder eine mündliche sein (§ 36 LPO). Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt vier Stunden, die Dauer der mündlichen Prüfungen 45 Minuten.

(8) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen bei der Zulassung und bei der Meldung zu Prüfungen sowie bei der Teilnahme an Prüfungen eingeschrieben sein.

(9) In den Erziehungswissenschaftlichen Studien sind in allen Lehramtsstudiengängen eine schriftliche Fachprüfung und ein erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium abzulegen. Das erziehungswissenschaftliche Kolloquium wird als letzte Fachprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung absolviert. Für die Zulassung zur ersten Fachprüfung in den Erziehungswissenschaftlichen Studien muss der Nachweis über die Zwischenprüfung in den Erziehungswissenschaftlichen Studien erbracht werden. Für die Zulassung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium muss die Vollständigkeit aller Studiennachweise einschließlich der schriftlichen Hausarbeit erbracht werden.

(10) In einem der Unterrichtsfächer oder in den Erziehungswissenschaftlichen Studien ist die schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete gemäß den fächerspezifischen Bestimmungen zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen und in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul gemäß § 7 Abs. 1 erwachsen sein. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit, im Fall einer Gruppenarbeit der abgrenzbaren Eigenleistung, soll 60 Seiten nicht überschreiten. Das Thema der schriftlichen Arbeit wird in der Regel von einer oder einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen.

(11) Die Regelungen zur Erweiterungsprüfung (§ 29 LPO) sowie zur Ergänzungsprüfung (Erwerb mehrerer Lehrämter, § 41 LPO) finden sich in den jeweiligen fächerspezifischen Bestimmungen.

(12) Das Nähere regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 14 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rahmenstudienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2004/05 oder später erstmals für eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs oder für die Unterrichtsfächer Französisch und Niederländisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

(2) Studierende, die im Wintersemester 2003/04 oder im Sommersemester 2004 erstmals für eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs oder für die Unterrichtsfächer Französisch und Niederländisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind, setzen das Grundstudium mit den darauf bezogenen Prüfungen vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 zu den Bedingungen der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vom 15. September 1997 (GABl. NW, S. 614) und der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vom 15. Februar 1999 (GABl. NW, S. 79) sowie der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647) und der entsprechenden Studienordnungen der Philosophischen Fakultät fort:  
Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Fach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 10. Juli 1997 (Amtliche Mitteilungen 24/97);



Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Fach Englisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 15. Juli 1997 (Amtliche Mitteilungen 29/97);

Ordnung für das Studium des Faches Evangelische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung vom 3. Oktober 1986 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 16. Jahrgang, Nr. 9);

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Erziehungswissenschaftliche Studium (EWS) mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 17. Juli 1997 (Amtliche Mitteilungen 17/97);

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Fach Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 25. Juli 1997 (Amtliche Mitteilungen 21/97);

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Fach Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 19. Oktober 1998 (Amtliche Mitteilungen 82/98);

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Fach Geschichte mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 11. Juli 1997 (Amtliche Mitteilungen 15/97);

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Fach Griechisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 10. Juli 1997 (Amtliche Mitteilungen 25/97);

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Fach Italienisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 25. Juli 1997 (Amtliche Mitteilungen 23/97);

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Fach Katholische Religionslehre mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 17. Mai 2001 (Amtliche Mitteilungen 20/2001);

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Fach Latein mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 10. Juli 1997 (Amtliche Mitteilungen 26/97);

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Fach Niederländisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 24. Juli 1997 (Amtliche Mitteilungen 20/97);

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Fach Niederländisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 28. Oktober 1998 (Amtliche Mitteilungen 81/98);

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Fach Pädagogik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 17. Juli 1997 (Amtliche Mitteilungen 16/97);

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Fach Philosophie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 5. August 1997 (Amtliche Mitteilungen 18/97);

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Fach Russisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 29. September 1997 (Amtliche Mitteilungen 31/97);

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Fach Spanisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 25. Juli 1997 (Amtliche Mitteilungen 22/97).

Diese Studierenden müssen zusätzlich den Nachweis über ein vierwöchiges Orientierungspraktikum gemäß § 10 der LPO vom 27. März 2003 erbringen.

(3) Studierende, die vor dem WS 2004/05 für eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs oder für die Unterrichtsfächer Französisch und Niederländisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind, können das Studium auf Antrag nach den Bedingungen der vorliegenden Rahmenstudienordnung fortsetzen. Der Antrag ist für das Grundstudium schriftlich an das zuständige Zwischenprüfungsamt des Dekanats der Philosophischen Fakultät nach Anhörung des Staatlichen Prüfungsamts oder für das Hauptstudium an das Staatliche Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag ist unwiderruflich.

Bereits erbrachte einschlägige und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden unter Beachtung des Prinzips des Vertrauensschutzes von Amts wegen angerechnet. Die Zuordnung der nach der Zwischenprüfungsordnungen vom 15. September 1997 und der Zwischenprüfungsordnung vom 15. Februar 1999 erbrachten Leistungen zu den Studien- und Prüfungselementen der Zwischenprüfungsordnungen vom 12. August 2004 und vom 21. Oktober 2004 gibt der Zwischenprüfungsausschuss durch Aushang bekannt, desgleichen die sonstigen in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen. Aufgrund der neuen modularen Studienstruktur mit studienbegleitenden Leistungskontrollen bei gleichzeitigem Wegfall der punktuellen Zwischenprüfung können beim Wechsel zusätzliche Grundstudiumselemente (Basismodule, Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise) gefordert werden. Diese Wechselbedingungen (Anerkennung und Auflagen) gibt der Zwischenprüfungsausschuss im Benehmen mit den Fächern durch Aushang bekannt.

#### § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Rahmenstudienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, in § 14 Abs. 2 aufgezählten Studienordnungen der Unterrichtsfächer der Philosophischen Fakultät außer Kraft. § 14 bleibt unberührt.

(2) Diese Rahmenstudienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Die fächerspezifischen Bestimmungen A1-A17 laut Liste der Anhänge werden separat in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln unter derselben Ordnungsnummer und demselben Erscheinungsdatum – unterschieden durch die Nummern der Anhänge A1-A17 – veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 30. Juni 2004 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 28. Juli 2004 und Beschluss des Rektorats vom 9. August 2004 sowie vorbehaltlich der Herstellung des Einvernehmens mit den Vertretern der Kirchen.

Köln, den 29. Oktober 2004

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Bernd Manuwald

AnhängeA) Fächerspezifische Bestimmungen

1. Erziehungswissenschaftliche Studien
2. Deutsch
3. Englisch
4. Evangelische Religionslehre
5. Französisch (Gymnasien und Gesamtschulen)
6. Französisch (Haupt-, Real- und Gesamtschulen)
7. Geschichte
8. Griechisch
9. Italienisch
10. Katholische Religionslehre
11. Latein
12. Niederländisch (Gymnasien und Gesamtschulen)
13. Niederländisch (Haupt-, Real- und Gesamtschulen)
14. Pädagogik
15. Philosophie/Praktische Philosophie
16. Russisch
17. Spanisch

## B) Sonstiges

## 1. Common European Framework (CEF)

**Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen: Kompetenzstufen**

<b>Kompetente Sprachverwendung</b>	<b>C2</b>	Kann praktisch alles, was er / sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.
	<b>C1</b>	Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.
<b>Selbständige Sprachverwendung</b>	<b>B2</b>	Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.
	<b>B1</b>	Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.
<b>Elementare Sprachverwendung</b>	<b>A2</b>	Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.
	<b>A1</b>	Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen - z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben - und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

	<b>Verstehen</b>	
	<b>Hören</b>	<b>Lesen</b>
<b>C2</b>	Ich habe keinerlei Schwierigkeit, gesprochene Sprache zu verstehen, gleichgültig ob "live" oder in den Medien, und zwar auch, wenn schnell gesprochen wird. Ich brauche nur etwas Zeit, mich an einen besonderen Akzent zu gewöhnen.	Ich kann praktisch jede Art von geschriebenen Texten mühelos lesen, auch wenn sie abstrakt oder inhaltlich und sprachlich komplex sind, z. B. Handbücher, Fachartikel und literarische Werke.
<b>C1</b>	Ich kann längeren Redebeiträgen folgen, auch wenn diese nicht klar strukturiert sind und wenn Zusammenhänge nicht explizit ausgedrückt sind. Ich kann ohne allzu große Mühe Fernsehsendungen und Spielfilme verstehen.	Ich kann lange, komplexe Sachtexte und literarische Texte verstehen und Stilunterschiede wahrnehmen. Ich kann Fachartikel und längere technische Anleitungen verstehen, auch wenn sie nicht in meinem Fachgebiet liegen.
<b>B2</b>	Ich kann längere Redebeiträge und Vorträge verstehen und auch komplexer Argumentation folgen, wenn mir das Thema einigermaßen vertraut ist. Ich kann am Fernsehen die meisten Nachrichtensendungen und aktuellen Reportagen verstehen. Ich kann die meisten Spielfilme verstehen, sofern Standardsprache gesprochen wird.	Ich kann Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart lesen und verstehen, in denen die Schreibenden eine bestimmte Haltung oder einen bestimmten Standpunkt vertreten. Ich kann zeitgenössische literarische Prosatexte verstehen.
<b>B1</b>	Ich kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Ich kann vielen Radio- oder Fernsehsendungen über aktuelle Ereignisse und über Themen aus meinem Berufs- oder Interessengebiet die Hauptinformation entnehmen, wenn relativ langsam und deutlich gesprochen wird.	Ich kann Texte verstehen, in denen vor allem sehr gebräuchliche Alltags- oder Berufssprache vorkommt. Ich kann private Briefe verstehen, in denen von Ereignissen, Gefühlen und Wünschen berichtet wird.
<b>A2</b>	Ich kann einzelne Sätze und die gebräuchlichsten Wörter verstehen, wenn es um für mich wichtige Dinge geht (z. B. sehr einfache Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Ich verstehe das Wesentliche von kurzen, klaren und einfachen Mitteilungen und Durchsagen.	Ich kann ganz kurze, einfache Texte lesen. Ich kann in einfachen Alltagstexten (z. B. Anzeigen, Prospekten, Speisekarten oder Fahrplänen) konkrete, vorhersehbare Informationen auffinden und ich kann kurze, einfache persönliche Briefe verstehen.
<b>A1</b>	Ich kann vertraute Wörter und ganz einfache Sätze verstehen, die sich auf mich selbst, meine Familie oder auf konkrete Dinge um mich herum beziehen, vorausgesetzt es wird langsam und deutlich gesprochen.	Ich kann einzelne vertraute Namen, Wörter und ganz einfache Sätze verstehen, z. B. auf Schildern, Plakaten oder in Katalogen.

	<b>Schreiben</b>
<b>C2</b>	Ich kann klar, flüssig und stilistisch dem jeweiligen Zweck angemessen schreiben. Ich kann anspruchsvolle Briefe und komplexe Berichte oder Artikel verfassen, die einen Sachverhalt gut strukturiert darstellen und so dem Leser helfen, wichtige Punkte zu erkennen und sich diese zu merken. Ich kann Fachtexte und literarische Werke schriftlich zusammenfassen und besprechen.
<b>C1</b>	Ich kann mich schriftlich klar und gut strukturiert ausdrücken und meine Ansicht ausführlich darstellen. Ich kann in Briefen, Aufsätzen oder Berichten über komplexe Sachverhalte schreiben und die für mich wesentlichen Aspekte hervorheben. Ich kann in meinen schriftlichen Texten den Stil wählen, der für die jeweiligen Leser angemessen ist.
<b>B2</b>	Ich kann über eine Vielzahl von Themen, die mich interessieren, klare und detaillierte Texte schreiben. Ich kann in einem Aufsatz oder Bericht Informationen wiedergeben oder Argumente und Gegenargumente für oder gegen einen bestimmten Standpunkt darlegen. Ich kann Briefe schreiben und darin die persönliche Bedeutung von Ereignissen und Erfahrungen deutlich machen.
<b>B1</b>	Ich kann über Themen, die mir vertraut sind oder mich persönlich interessieren, einfache zusammenhängende Texte schreiben. Ich kann persönliche Briefe schreiben und darin von Erfahrungen und Eindrücken berichten.
<b>A2</b>	Ich kann kurze, einfache Notizen und Mitteilungen schreiben. Ich kann einen ganz einfachen persönlichen Brief schreiben, z. B. um mich für etwas zu bedanken.
<b>A1</b>	Ich kann eine kurze einfache Postkarte schreiben, z. B. Feriengrüße. Ich kann auf Formularen, z. B. in Hotels, Namen, Adresse, Nationalität usw. eintragen.

	<b>Sprechen</b>	
	<b>An Gesprächen teilnehmen</b>	<b>Zusammenhängendes sprechen</b>
<b>C2</b>	Ich kann mich mühelos an allen Gesprächen und Diskussionen beteiligen und bin auch mit Redewendungen und umgangssprachlichen Wendungen gut vertraut. Ich kann fließend sprechen und auch feinere Bedeutungsnuancen genau ausdrücken. Bei Ausdrucksschwierigkeiten kann ich so reibungslos wieder ansetzen und umformulieren, dass man es kaum merkt.	Ich kann Sachverhalte klar, flüssig und im Stil der jeweiligen Situation angemessen darstellen und erörtern; ich kann meine Darstellung logisch aufbauen und es so den Zuhörern erleichtern, wichtige Punkte zu erkennen und sich diese zu merken.
<b>C1</b>	Ich kann mich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Ich kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben wirksam und flexibel gebrauchen. Ich kann meine Gedanken und Meinungen präzise ausdrücken und meine eigenen Beiträge geschickt mit denen anderer verknüpfen.	Ich kann komplexe Sachverhalte ausführlich darstellen und dabei Themenpunkte miteinander verbinden, bestimmte Aspekte besonders ausführen und meinen Beitrag angemessen abschließen.
<b>B2</b>	Ich kann mich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit einem Muttersprachler recht gut möglich ist. Ich kann mich in vertrauten Situationen aktiv an einer Diskussion beteiligen und meine Ansichten begründen und verteidigen.	Ich kann zu vielen Themen aus meinen Interessengebieten eine klare und detaillierte Darstellung geben. Ich kann einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.
<b>B1</b>	Ich kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Ich kann ohne Vorbereitung an Gesprächen über Themen teilnehmen, die mir vertraut sind, die mich persönlich interessieren oder die sich auf Themen des Alltags wie Familie, Hobbys, Arbeit, Reisen, aktuelle Ereignisse beziehen.	Ich kann in einfachen zusammenhängenden Sätzen sprechen, um Erfahrungen und Ereignisse oder meine Träume, Hoffnungen und Ziele zu beschreiben. Ich kann kurz meine Meinungen und Pläne erklären und begründen. Ich kann eine Geschichte erzählen oder die Handlung eines Buches oder Films wiedergeben und meine Reaktionen beschreiben.
<b>A2</b>	Ich kann mich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen, direkten Austausch von Informationen und um vertraute Themen und Tätigkeiten geht. Ich kann ein sehr kurzes Kontaktgespräch führen, verstehe aber normalerweise nicht genug, um selbst das Gespräch in Gang zu halten.	Ich kann mit einer Reihe von Sätzen und mit einfachen Mitteln z. B. meine Familie, andere Leute, meine Wohnsituation meine Ausbildung und meine gegenwärtige oder letzte berufliche Tätigkeit beschreiben.
<b>A1</b>	Ich kann mich auf einfache Art verständigen, wenn mein Gesprächspartner bereit ist, etwas langsamer zu wiederholen oder anders zu sagen, und mir dabei hilft zu formulieren, was ich zu sagen versuche. Ich kann einfache Fragen stellen und beantworten, sofern es sich um unmittelbar notwendige Dinge und um sehr vertraute Themen handelt.	Ich kann einfache Wendungen und Sätze gebrauchen, um Leute, die ich kenne, zu beschreiben und um zu beschreiben, wo ich wohne.